

RECHT § LEIWAND

Wichtige Gesetze

für junge Menschen einfach erklärt

Recht § Ielwand

~~~~~





|                                                                                  |         |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Einleitung .....                                                                 | 4       |
| Fortgehen .....                                                                  | 5 - 6   |
| Aufenthaltsverbote .....                                                         | 6       |
| Jugendgefährdende Medien, Datenträger,<br>Gegenstände und Dienstleistungen ..... | 7       |
| Alkohol, Tabak und sonstige<br>Rausch- und Suchtmittel .....                     | 8 - 9   |
| Was dürfen/müssen Erwachsene<br>laut dem NÖ Jugendgesetz? .....                  | 10      |
| Rechtsfolgen für Jugendliche und<br>Erwachsene im NÖ Jugendgesetz .....          | 11      |
| Körperkult .....                                                                 | 12 - 13 |
| Sexualität .....                                                                 | 14 - 16 |
| Reisen .....                                                                     | 17      |
| Ausziehen .....                                                                  | 18      |
| Glaubensfragen .....                                                             | 19      |
| Arbeiten und Jobben .....                                                        | 19 - 20 |
| Finanzen, Geld & was dazu gehört .....                                           | 21      |
| Mobilität .....                                                                  | 22      |
| Kontakt, Impressum .....                                                         | 23      |

# Einleitung



Foto: © Maximilian Hühnergarth

Du weißt es vielleicht (noch) nicht, aber es gibt unzählige Gesetze und Verordnungen, die dich schon als Jugendlicher betreffen. Auch wenn sich viele davon nach Einschränkung und Verbot anfühlen, wurden sie tatsächlich erlassen, um dich zu schützen. Beispielsweise davor, dass du einen Vertrag abschließt, der dich finanziell überfordert oder davor, dass du mit Medien wie Filmen oder Spielen konfrontiert wirst, die (aus gutem Grund) ausschließlich an Erwachsene gerichtet sind.

Es ist sehr schwer, bei der großen Flut an Vorschriften den Überblick zu behalten und zu wissen, was nun erlaubt ist und was nicht. Dazu kommt, dass es für dich nicht nur wichtig ist zu wissen was du nicht darfst, sondern vor allem welche Rechte dir als jungem Menschen zustehen!

Aus diesem Grund haben wir diese Broschüre für dich erstellt. Sie soll dir dabei helfen, dich in dem immer dichter werdenden Paragraphen-Dschungel besser zurecht zu finden.

## Ein paar einleitende Infos zum besseren Verständnis:

Es gibt leider nicht nur ein einziges Gesetz, in dem alle Vorschriften stehen, die für dich wichtig sind. Sehr viele verschiedene Gesetze und Verordnungen enthalten Bestimmungen, die sich auf junge Menschen beziehen.

## Für wen gilt was?

Man unterscheidet zwischen Bundesgesetzen und Landesgesetzen. Erstere gelten in ganz Österreich, unabhängig davon, wo du dich gerade aufhältst. Landesgesetze dagegen beziehen sich, wie der Name schon sagt, auf das jeweilige Bundesland in dem du dich

befindest. Das bedeutet, dass in der Steiermark beispielsweise andere Regeln gelten können als in Niederösterreich.

Das für dich wahrscheinlich interessanteste Landesgesetz ist das sogenannte „NÖ Jugendgesetz“. Es regelt z.B. wie lange du ausgehen oder ab wann du Alkohol konsumieren darfst.

Der erste Teil dieser Broschüre (Seite 5 bis 11) ist deshalb diesem Gesetz gewidmet. Der zweite Teil (Seite 12 bis 22) beschäftigt sich mit Vorschriften, die in ganz Österreich gelten, also unabhängig davon in welchem Bundesland du gerade bist.

Wir haben uns sehr bemüht, die wichtigsten Rechtsinfos so kurz und verständlich wie möglich zusammenzufassen. Sollten noch Fragen offen bleiben, dann melde dich einfach bei uns – Kontaktmöglichkeiten auf Seite 23.



Mag. Alexandra Rehak



Stefan Kuback

**Jetzt wollen wir uns zunächst einmal ausschließlich die Regelungen des NÖ Jugendgesetzes ansehen, bevor wir im zweiten Teil der Broschüre weitere Gesetze unter die Lupe nehmen, die für dich als Jugendlicher wichtig sein können.**

Die Frage, wie lange abends ausgegangen werden darf, beschäftigt Jugendliche natürlich sehr. Doch was sagt das Jugendgesetz dazu? Ausgehzeiten für Jugendliche sind ortsabhängige Bestimmungen. Für

dich gelten immer die Bestimmungen jenes Bundeslandes, in welchem du dich gerade aufhältst! Es ist daher wichtig, dich vor einer langen Partynacht darüber zu erkundigen, wie lange du eigentlich ausgehen darfst.

Einen Überblick über sämtliche Ausgehzeiten in Österreich findest du unter:  
[www.jugendinfo-noe.at/recht/ausgehzeiten](http://www.jugendinfo-noe.at/recht/ausgehzeiten)

## Für Niederösterreich gilt Folgendes:

Das NÖ Jugendgesetz gibt bestimmte Zeitspannen vor, innerhalb derer sich junge Menschen an allgemein zugänglichen Orten aufhalten dürfen (z.B. in Lokalen, bei Konzerten, auf öffentlichen Plätzen, usw.).

- ▶ Wenn du unter 14 Jahre alt bist, darfst du bis 23:00 Uhr unterwegs sein.
- ▶ Zwischen 14 und 16 Jahren darfst du bis 01:00 Uhr nachts ausbleiben.
- ▶ Ab dem 16. Geburtstag schreibt das NÖ Jugendgesetz keine Ausgehzeiten mehr vor.

## Dabei sind aber zwei Dinge zu bedenken:

- ▶ Deine Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) haben bis zu deinem 18. Geburtstag das sogenannte **Aufenthaltsbestimmungsrecht**. Das heißt, letztlich legen sie fest, wie lange du abends weggehen darfst - auch wenn das kürzer ist als die zulässigen Ausgehzeiten im Gesetz (nicht aber länger, sonst würden sie gegen das Gesetz verstoßen!).
- ▶ Wenn du zusammen mit einer **Begleitperson** unterwegs bist, darfst du länger ausgehen, als im Jugendgesetz beschrieben. Begleitperson kann in Niederösterreich sein wer volljährig ist und von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht übertragen bekommen hat oder aus einem anderen Grund für die Beaufsichtigung verantwortlich ist. Die Begleitperson muss (anders als z.B. in OÖ) keine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mit sich führen. Es ist aber empfehlenswert. Weiters darfst du die Ausgehzeiten im Jugendgesetz überziehen, wenn ein **rechtfertigender Grund** vorliegt, also z.B. wenn du dich zwar rechtzeitig auf den Heimweg gemacht hast, aber unverschuldet dennoch länger brauchst (z.B. wegen eines verspäteten Zuges).





# Fortgehen

Foto: © Bernhard Frei

## Wie alt bist du?

Wenn du unterwegs bist, musst du dich im Zweifelsfall gegenüber Polizisten ausweisen können, um zu belegen wie alt du bist. Zudem dürfen auch andere Erwachsene dein Alter überprüfen - beispielsweise wenn du in eine Diskothek oder in ein Lokal möchtest. Erwachsene, die dich an Veranstaltungen teilnehmen lassen, für die du vom Gesetz her noch zu jung bist, machen sich nämlich sonst selbst strafbar.

Aus diesem Grund solltest du deinen Lichtbildausweis immer bei dir haben. Als solcher gelten unter anderem Reisepässe, Personal-

ausweis, Führerschein oder Identitätsausweis. Bei der Jugend:info NÖ kannst du deine kostenlose **Jugend:karte NÖ** beantragen. Diese gilt gemäß dem NÖ Jugendgesetz als Altersnachweis und bietet zusätzlich noch zahlreiche Vorteile und Vergünstigungen.

**Info:** Mehr Informationen dazu erhältst du unter [www.jugendinfo-noe.at/jugendkarte](http://www.jugendinfo-noe.at/jugendkarte) oder direkt in der Jugend:info NÖ.



## Aufenthaltsverbote

Foto: © Stefan Franke

Das NÖ Jugendgesetz regelt nicht nur wann es dir erlaubt ist auszugehen, sondern auch wohin du gehen bzw. nicht gehen darfst. So gibt es bestimmte Räumlichkeiten und Lokale, in denen der Aufenthalt für junge Menschen verboten ist und zwar auch dann, wenn sie in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson sind! Hierbei handelt es sich vor allem um Räume und Lokale, in denen **Prostitution** angebahnt oder ausgeübt wird bzw. pornografische Darbietungen aufgeführt werden.

Dazu zählen z.B.: bestimmte Nachtlokale, Bordelle, Peepshows, einschlägige Video- & Saunaklubs oder Swingerlokale.

Weiters dürfen junge Menschen unter 18 Jahren nicht in **Wettbüros**.

Für unter 14-Jährige ist zudem der Aufenthalt in **Glücksspielhallen** verboten.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Altersbeschränkungen können Lokale eigene, strengere Altersgrenzen in ihren Hausregeln festlegen (z.B. generell kein Eintritt für Teenager bei Ü25 Partys).

# Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen

Es gibt bestimmte Magazine, Videos, Bilder, Computerspiele, Filme usw., die Jugendliche aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Aufmachung nicht erwerben, besitzen oder überhaupt verwenden dürfen.

Das Gesetz spricht hier von „jugendgefährdenden Medien, Datenträgern, Gegenständen und Dienstleistungen“, worunter so ziemlich alles zu verstehen ist, was junge Menschen in ihrer Entwicklung beeinträchtigen könnte. Typischerweise fallen darunter etwa Pornos oder brutale Videospiele und Filme, aber auch Musik bzw. Musikvideos mit nicht jugendfreien Texten oder Albumcovers. Die Gründe dafür können z.B. sein, dass kriminelle Handlungen oder Gewalt verherrlicht werden, Menschen diskriminiert werden oder weil sexuelle Handlungen explizit dargestellt werden.

**Anmerkung:** Gerade bei Pornos wird häufig mit einer Fantasie gearbeitet, die selten der realen Sexualität von zwei Menschen entspricht.

Dieses Verbot gilt auch für Erwachsene! Sie machen sich strafbar, wenn sie Jugendlichen solche Medien zugänglich machen, verkaufen oder vorführen. Aus diesem Grund darf dir der Elektronikhändler auch keine jugendgefährdenden Games oder Musik-CDs verkaufen, dürfen dir erwachsene Bekannte keinen Sexfilm besorgen oder darf dich der Kinobetreiber nicht in einen Film mit einer Jugendbeschränkung lassen, wenn du noch nicht alt genug dafür bist - auch dann nicht,

wenn dich ein Erwachsener begleiten würde!

## Altersbeschränkungen bei Filmen & Videospielen

**Kinofilme**, die unter 16-Jährigen öffentlich vorgeführt werden sollen, werden in Niederösterreich immer von der Landesregierung für bestimmte Altersstufen zugelassen und sind entsprechend gekennzeichnet. Kinobetreiber müssen die Alterskennzeichnung bei der Kassa aushängen. Diese findet sich in der Regel aber auch bei den Kinoprogrammen online und in der Zeitung.

Bei **Videofilmen und Videospielen** gibt es in Niederösterreich keine einheitliche Alterskennzeichnung.

Hier finden sich verschiedene Altersfreigaben (entweder auf der Verpackungsrückseite oder im Begleittext bei Downloads), wie z.B. die der „FSK“ bei Filmen und die „USK“- oder „PEGI“-Kennzeichnungen bei Videospielen. Hierbei handelt es sich um deutsche bzw. europäische Kennzeichnungen, die an und für sich in Niederösterreich rechtlich nicht verbindlich sind. Allerdings sind sie hilfreich, um als „Laie“ feststellen zu können, ob ein Film oder Game für Jugendliche eines bestimmten Alters bereits geeignet, also „nicht jugendgefährdend“ ist. Insofern gelten diese verschiedenen Kennzeichnungen als Richtwert, weil dadurch eine Jugendgefährdung festgestellt werden kann und der jeweilige Film bzw. das Videospiel für Jugendliche verboten ist.

**Tipp:** Wenn du noch mehr zu diesem Thema wissen möchtest - wir haben auf unserer Website nähere Informationen zusammengestellt:

[www.jugendinfo-noe.at/recht/altersbeschaenkungen-bei-filmen-videospielen](http://www.jugendinfo-noe.at/recht/altersbeschaenkungen-bei-filmen-videospielen)

# Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

## Alkohol

Junge Menschen unter 16 Jahren dürfen Alkohol (in welcher Form auch immer, also z.B. auch Mischgetränke wie Longdrinks oder Cocktails) weder trinken noch kaufen oder sonst irgendwie besitzen.

Unter 18 Jahren ist außerdem gebrannter Alkohol (wie z.B. Wodka, Schnaps, Rum usw.) verboten - auch in Form von Mischgetränken.

## Tabakwaren

Vor deinem 18. Geburtstag sind Zigaretten und Co. für dich verboten!

Shishas, E-Shishas, E-Zigaretten, Vaporizer, usw.

sowie die dafür erhältlichen Tabakersatzstoffe (sogenannte „Liquids“, Melasse-Mischungen, usw.) fal-

len auch unter das Tabakgesetz. Somit ist die Verwendung und der Konsum für Jugendliche in Niederösterreich verboten.

**Diese Regelungen gelten in allen österreichischen Bundesländern!**

Auch aus pädagogischer Sicht sind Shishas und E-Produkte nicht empfehlenswert: Obwohl sie nicht notwendigerweise Nikotin enthalten, werden doch andere Inhaltsstoffe und Verbrennungsrückstände wie beispielsweise Teer eingeatmet. Hinzu kommt noch, dass durch den Wasserdampf und die Aromen der





Foto: © unsplash

Rauch milder als bei herkömmlichen Zigaretten ist und deswegen auch tiefer inhaliert wird. Außerdem erleichtern E-Produkte den Einstieg in den herkömmlichen Tabakkonsum und schließlich fehlen Langzeitstudien, um die tatsächlichen Auswirkungen auf die Gesundheit richtig einschätzen zu können.

## Sonstige Rausch- und Suchtmittel:

Junge Menschen dürfen keine Drogen oder Stoffe konsumieren, die rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische bzw. psychische Erregungszustände hervorrufen können – auch wenn diese nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen!

Unabhängig vom Alter stellt der regelmäßige Konsum von Alkohol, Tabak bzw. tabakähnlichen Produkten und sonstigen Rausch- & Suchtmitteln jedenfalls eine massive Gefährdung der Gesundheit dar. Wer gesund bleiben möchte, lässt überhaupt die Finger davon oder beschränkt seinen Verbrauch zumindest auf ein Mindestmaß.

Falls du Wege aus der **Abhängigkeit** suchst, haben wir dir auf unserer Website ein paar nützliche Infos und Links zu unterschiedlichen (gratis) Angeboten zusammengestellt:  
[www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/abhaengigkeit](http://www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/abhaengigkeit)

### FACTBOX

Suchtgifte wie beispielsweise LSD, Ecstasy oder Cannabis darfst du selbstverständlich auch nicht besitzen, erwerben, anderen überlassen oder dir verschaffen. Leider gibt es immer noch den **Irrglauben**, dass Cannabis in kleinen Mengen für den Eigenbedarf erlaubt ist. Das stimmt nicht und du machst dich bereits beim Besitz kleiner Mengen strafbar! Im Falle einer Anzeige kann dies schwerwiegende Probleme mit sich bringen. Im schlimmsten Fall hast du später Schwierigkeiten, den Führerschein oder gar einen Job zu bekommen.



# Was dürfen/müssen Erwachsene laut dem NÖ Jugendgesetz?

Erwachsene machen sich strafbar, wenn sie etwas tun, das einem jungen Menschen schaden könnte oder wenn sie die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes nicht einhalten. Wer also beispielsweise ein Lokal betreibt, für das du vom Gesetz her noch zu jung bist, muss auch dafür sorgen, dass du nicht hineinkommst. Andernfalls macht sich der/die BetreiberIn strafbar.

Im Folgenden findest du noch einmal alle Rechte und Pflichten von Erwachsenen im Überblick:

## **Rechte der Erwachsenen bzw. Erziehungsberechtigten:**

- ▶ Erwachsene dürfen in bestimmten Situationen deinen Ausweis verlangen, um festzustellen wie alt du bist (z.B. wenn du Alkohol kaufen oder in ein Lokal mit Altersbeschränkung willst)
- ▶ Weiters dürfen dir Erwachsene bzw. Erziehungsberechtigte mit Blick auf das Jugendgesetz strengere Regeln vorschreiben, sodass du etwa früher zu Hause sein musst als dir vom Gesetz her erlaubt ist.

## **Pflichten der Erwachsenen bzw. Erziehungsberechtigten:**

- ▶ Sie müssen darauf achten, dass junge Menschen das Jugendgesetz einhalten.
- ▶ Zudem müssen sie alles von dir fernhalten, was dir schaden könnte oder für dich noch verboten ist.

**Hinweis:** Diese Rechte und Pflichten gelten für ALLE Erwachsenen. Also jede Person ab dem 18. Geburtstag.



# Rechtsfolgen für Jugendliche und Erwachsene im NÖ Jugendgesetz

Werfen wir nun einen Blick auf die Rechtsfolgen im NÖ Jugendgesetz – also auf das was passiert, wenn gegen das Gesetz verstoßen wird:

| Rechtsfolgen für <b>Jugendliche</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Rechtsfolgen für <b>Erwachsene</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Für junge Menschen gibt es zahlreiche Regeln und Pflichten, an die du dich halten musst, um nicht gegen das NÖ Jugendgesetz zu verstoßen.</p> <p>Dazu noch eine kurze <b>Zusammenfassung</b>:</p> <p>Du handelst gegen das Gesetz,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▶ wenn du länger als erlaubt ausbleibst</li><li>▶ wenn du Lokale, Orte oder Vorführungen besuchst, für die du noch nicht alt genug bist</li><li>▶ wenn du unter 18 Jahren jugendgefährdende Medien, Datenträger oder Gegenstände verwendest, besitzt oder erwirbst</li><li>▶ wenn du Alkohol oder Tabakwaren konsumierst, besitzt oder erwirbst, obwohl du noch nicht alt genug dafür bist</li><li>▶ wenn du sonstige Rausch- oder Suchtmittel konsumierst oder besitzt</li><li>▶ wenn du im Falle des Falles dein Alter nicht nachweisen kannst – siehe Seite 6</li></ul> <p>Wenn du gegen einen der genannten Punkte verstößt, so musst du mit <b>Konsequenzen</b> durch die zuständigen Behörden rechnen. Diese können dich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▶ ermahnen</li><li>▶ zu einem Belehrungsgespräch schicken</li><li>▶ zur Erbringung von sozialer Leistung verpflichten</li><li>▶ aber auch eine Geldstrafe von bis zu 200 Euro festlegen</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Wenn Erwachsene nicht dafür sorgen, dass du das Jugendgesetz einhältst, so kann dies eine Geldstrafe von bis zu 700 Euro für sie bedeuten.</li><li>▶ Übertreten Erwachsene die Jugendschutzbestimmungen in Gewinnabsicht (z.B. VerkäuferInnen), so müssen sie mit einer Geldstrafe von bis zu 15.000 Euro rechnen oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen.</li></ul> <p>Für <b>UnternehmerInnen, VeranstalterInnen und Gewerbetreibende</b> sowie deren Beauftragte gelten zudem noch folgende Strafbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Jugendschutzbestimmungen, so müssen diese mit einer Geldstrafe von bis zu 15.000 Euro rechnen.</li><li>▶ Bei wiederholten Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen erfolgt eine Meldung an jene Behörde, die für die Entziehung der Gewerbeberechtigung bzw. Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung zuständig ist.</li></ul> |

So weit, so gut: Bis jetzt hast du das NÖ Jugendgesetz kennengelernt. Nun stellen wir dir Regelungen österreichweiter Gesetze vor, die dich als Jugendllicher betreffen:

# Körperkult

Tattoo, Piercing, Solarium & Co. - viele junge Menschen haben den Wunsch, ihren Körper individuell zu gestalten. Wir verraten dir, was das Gesetz dazu sagt:

## Tattoos

- ▶ Tätowieren ist das Einbringen von Farbstoffen in die menschliche Haut oder Schleimhaut zu dekorativen Zwecken. Dazu zählt auch Permanent-Make-Up.
- ▶ Tattoos benötigen immer die schriftliche Einwilligung der zu tätowierenden Person.
- ▶ Das Tätowieren von Personen unter 16 Jahren ist verboten.
- ▶ Jugendliche, die bereits 16 Jahre alt sind, benötigen eine rechtswirksame schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten.
- ▶ Vor dem Tätowieren muss ein ausführliches Informationsgespräch über die möglichen Risiken und die fachgerechte Nachbehandlung erfolgen. Über dieses Informationsgespräch ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.
- ▶ Ab 18 Jahren darfst du selbst entscheiden.

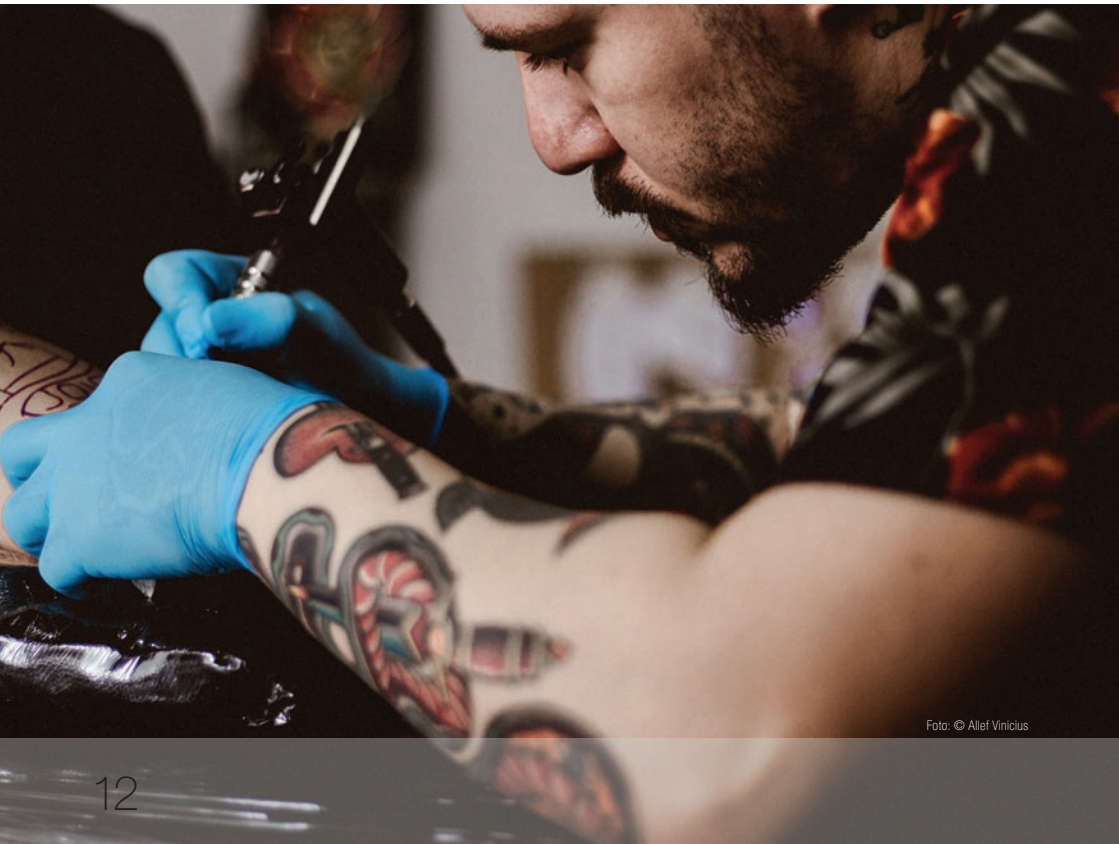


Foto: © Allef Vinicius



Foto: © Marvin Meyer

## Piercings

- ▶ Piercen ist das Durchstechen der Haut zur Anbringung von Schmuck.
- ▶ Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nicht gepierct werden.
- ▶ Ab dem 14. Geburtstag dürfen sich Jugendliche mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten piercen lassen.

**Ausnahme:** wenn das Piercing voraussichtlich binnen 24 Tagen heilt – dann geht es auch ohne Zustimmung.

Wenn du also mit 15 Jahren deinen Bauchnabel, deine Zunge, einen Ohrknorpel oder deine Augenbraue piercen lassen möchtest, brauchst du dafür die Zustimmung deiner Eltern.

Willst du dir aber nur ein Ohrloch stechen lassen oder dein Zungenbändchen mit einem einfachen Piercing verschönern, wo alles in weniger als 24 Tagen verheilt sein wird, dann kannst du das alleine machen lassen.

- ▶ Vor dem Piercen muss ein Informationsgespräch über die fachgerechte Nachbehandlung und etwaige Folgen geführt werden. Dieses Informationsgespräch muss ebenfalls schriftlich bestätigt werden.

## Solarium

Die häufige Nutzung von Solarien kann die Haut nachhaltig schädigen und beispielsweise das Risiko für Hautkrebs erhöhen.

Aus diesem Grund ist es jungen Menschen unter 18 Jahren verboten ein Solarium zu benutzen.

Die BetreiberInnen von Sonnenstudios müssen das Alter der KundInnen mittels eines amtlichen Lichtbildausweises kontrollieren. In Niederösterreich gilt die Jugendkarte NÖ als Altersnachweis.

Details dazu auf Seite 6.

## Schönheitsoperationen

Für Jugendliche unter 16 Jahren sind Schönheitsoperationen und ästhetische Behandlungen ohne medizinische Notwendigkeit verboten.

Zwischen 16 und 18 Jahren dürfen solche Eingriffe nur nach einem umfassenden Aufklärungsgespräch, einer psychologischen Untersuchung und Beratung sowie der Einwilligung durch den/die PatientIn und die Erziehungsberechtigten erfolgen. Zwischen dem ärztlichen Aufklärungsgespräch und der PatientInneneinwilligung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden.

Die OP selbst darf erst 4 Wochen nach allen erfolgten Einwilligungen durchgeführt werden.

# Sexualität



Die nachfolgenden Altersgrenzen gelten für alle. Egal ob homo, hetero, bi, trans oder queer usw.!

## Wer darf ab wann mit wem?

In Österreich beginnt die sogenannte Sexualmündigkeit mit dem **14. Geburtstag**. Ab diesem Moment darfst du deine Sexualität in jeder Form gemeinsam mit anderen ausleben, solange dein/e PartnerIn auch damit einverstanden ist.

Davor sind sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen verboten, können jedoch nicht bestraft werden (denn auch die Strafmündigkeit beginnt erst mit dem 14. Geburtstag).

Ist allerdings einer der SexualpartnerInnen noch unter 14 Jahre alt und der/die andere bereits 14 Jahre oder älter, so macht sich der/die Ältere strafbar, wenn die Voraussetzungen der vorgesehenen Ausnahmen nicht eingehalten werden:

## Ausnahmen

**Sexuelle Kontakte**, bei denen es NICHT zum Geschlechtsverkehr kommt, bleiben straffrei, wenn der Altersunterschied zwischen den Jugendlichen nicht mehr als 4 Jahre beträgt und der/die jüngere PartnerIn mindestens 12 Jahre alt ist.

Ein Beispiel dazu:

Sie ist 12 und er ist 16 Jahre alt. Somit sind sexuelle Kontakte (ohne Geschlechtsverkehr) zwischen den beiden erlaubt.

**Geschlechtsverkehr** zwischen Jugendlichen bleibt straffrei, wenn deren Altersunterschied nicht mehr als 3 Jahre beträgt und der/die jüngere PartnerIn mindestens 13 Jahre alt ist.

Auch hier haben wir Beispiele für dich:

Sie ist 13 und er 16. Geschlechtsverkehr zwischen den beiden ist erlaubt.

Er ist 13 und sie 17 Jahre alt. In diesem Fall würde sich sie strafbar machen, wenn die beiden Geschlechtsverkehr haben.

**! Sexuelle Handlungen, welche Körperverletzungen nach sich ziehen, sind immer strafbar, sofern der/die TäterIn strafmündig ist (also ab dem 14. Geburtstag).**

## Missbrauch

Niemand darf dich berühren, wenn du das nicht möchtest. Du bestimmst darüber, was mit deinem Körper passiert – egal wie alt du bist und egal wie nahe dir jemand steht: **NEIN heißt immer NEIN!**

Beim sexuellen Missbrauch überschreitet der/die TäterIn die individuellen Grenzen einer Person. Das Opfer wird zu sexuellen Handlungen bzw. zum Dabeisein überredet oder gezwungen. Die schlimmste Form des sexuellen Missbrauchs ist die Vergewaltigung.

Verboten ist aber **jede Form** des sexuellen Missbrauchs oder der sexuellen Belästigung! Sei es durch Worte, Berührungen, Angriffe oder sexualisierte Gewalt.

Falls du betroffen bist, dann hol dir Hilfe und Unterstützung bei einer Vertrauensperson, der Jugend:info NÖ, der Polizei oder bei einer kostenlosen und anonymen Helpline wie z.B. unter [www.die-moewe.at](http://www.die-moewe.at) oder bei Rat auf Draht (unter der Telefonnummer 147 oder [www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at)).

## Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Speziell bei Jugendlichen macht sich strafbar, wer an einer Person,

- ▶ die **noch nicht 16** ist, unter Ausnützung ihrer **mangelnden Reife**, oder mit einer Person
- ▶ die **noch nicht 18** ist, unter Ausnützung einer **Zwangslage oder gegen Entgelt**

sexuelle Handlungen vornimmt oder von einem Dritten vornehmen lässt, oder diese Person zur Vornahme von sexuellen Handlungen an einem selbst oder an einem Dritten verleitet.

## Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

Wer seine Stellung als Autoritätsperson gegenüber einer minderjährigen Person ausnutzt, um an ihr sexuelle Handlungen vorzunehmen oder von ihr vornehmen zu lassen, macht sich strafbar.

Ein solches Autoritätsverhältnis liegt in Bezug auf Minderjährige generell bei **erwachsenen Verwandten** und **ähnlich nahestehenden Personen** vor (also auch bei Pflegeeltern oder bei den LebensgefährtnInnen der Eltern), bei **Erwachsenen, denen die Aufsicht bzw. die Ausbildung eines Minderjährigen übertragen ist** (z.B. LehrerInnen oder LehrlingsausbildnerInnen).

All diesen Erwachsenen ist es verboten, ihre Stellung dir gegenüber dahingehend auszunutzen, dass sie dir körperlich zu nahe

kommen. Nur weil dir jemand ansonsten „etwas zu sagen hat“, heißt das nicht, dass du dir alles gefallen lassen musst!

## Verletzung der geschlechtlichen Selbstbestimmung

Schließlich macht sich auch strafbar, wer mit einer Person (egal ob minderjährig oder schon erwachsen) **gegen deren Willen**, unter **Ausnützung einer Zwangslage** oder nach vorheriger **Einschüchterung** den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornimmt, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person unter den genannten Umständen zur Duldung des Beischlafs oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung mit einem Dritten oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu veranlasst, einer dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung unfreiwillig **an sich selbst** vorzunehmen.

## Inzest

Eigens strafbar wird auch Geschlechtsverkehr unter Personen, die in gerader Linie miteinander **verwandt** sind (Großeltern, Eltern & Kinder bzw. Enkelkinder), sowie Geschlechtsverkehr unter **Geschwistern**. Ausgenommen sind hiervon nur Personen, die zum Tatzeitpunkt noch nicht 19 Jahre alt waren und dazu verführt worden sind.

# Sexualität



## Sex 2.0

Das Internet bietet uns unzählige Möglichkeiten und Vorteile. Es lauern aber auch Gefahren im World Wide Web. Auf einige Phänomene im Zusammenhang mit Sexualität wollen wir euch hier aufmerksam machen:

### Pornos

Egal ob im Internet, auf DVD, in Videos am Smartphone oder in Form von Bildern: Pornos anzuschauen ist bis zum 18. Geburtstag verboten.

### Sexting

Sexting bedeutet das Versenden von erotischen Nacktaufnahmen per Internet und Handy und wird immer populärer. Aber: Grundsätzlich gilt das Verbreiten und Veröffentlichenden erotischer Fotos von Jugendlichen als Kinderpornografie und ist illegal. Es ist nur dann erlaubt, wenn ALLE Beteiligten mindestens 14 Jahre alt und damit einverstanden sind. Achtung: Dennoch ist es verboten, diese Fotos anderen zu zeigen oder an Dritte weiterzuleiten!

### Grooming

Beim Grooming suchen Erwachsene im Internet Kontakt zu Minderjährigen bzw. bauen ein freundschaftliches Verhältnis auf, mit dem Ziel, in weiterer Folge sexuelle Belästigungen oder Missbrauchshandlungen an ihrem Opfer zu begehen. Manchen TäterInnen geht es auch darum, Nacktfotos oder erotische Videos von Jugendlichen zu bekommen. Oft geben sie sich dabei auch als Gleichaltrige aus. Grooming ist verboten!

### Sextortion

Dabei handelt es sich um eine Form des Online-Betrugs, bei dem der/die UserIn per Videochat (z.B. via Skype) durch den/die TäterIn dazu aufgefordert wird, sich nackt zu zeigen und/oder sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen. Die dabei heimlich angefertigten Aufzeichnungen werden in der Folge dazu verwendet, Geld von den Opfern zu erpressen, indem die TäterInnen damit drohen diese zu veröffentlichen oder beispielsweise an den/die ArbeitgeberIn oder die Familie zu senden. Sextortion ist ebenfalls strafbar.

Aus Platzgründen können wir diese Themen hier nur kurz anschneiden.

Unter [www.jugendinfo-noe.at/recht/sex-2.0](http://www.jugendinfo-noe.at/recht/sex-2.0) kannst du alles im Detail nachlesen! Vor allem wie und wo du als Betroffene/r Hilfe bekommst.

### Safer Sex

Der Schutz vor Geschlechtskrankheiten und ungewollten Schwangerschaften darf beim Sex auf keinen Fall zu kurz kommen!

Alle Infos rund um die Themen Liebe, Sex, Verhütung & Co. findest du unter [www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/liebe-sexualitaet](http://www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/liebe-sexualitaet)



Bis zu deinem 18. Geburtstag darfst du ohne Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten nicht alleine verreisen. Bis dahin gilt nämlich das sogenannte „Aufenthaltsbestimmungsrecht“.

Wenn du unter 18 Jahren (mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten) verreist, solltest du stets eine schriftliche Erklärung („Reisevollmacht“) bei dir haben. Diese sollte folgende Punkte enthalten, um bei möglichen Kontrollen Missverständnissen vorzubeugen:

- ▶ Name der/des Erziehungsberechtigten
- ▶ Adresse der/des Erziehungsberechtigten
- ▶ Telefonnummer der/des Erziehungsberechtigten
- ▶ Erklärung der/des Erziehungsberechtigten, dass diese/r mit der Reise einverstanden ist/sind

Zudem ist es sinnvoll, den Ort und den Zeitraum der Reise anzugeben, sowie die Einverständniserklärung (auch) in der jeweiligen Landessprache zu verfassen.

### Wichtig:

Für dich gilt immer das Jugendgesetz des jeweiligen Ortes (Staat oder Bundesland), in dem du dich aufhältst. Auch in Österreich weichen die Bestimmungen des Jugendgesetzes in den unterschiedlichen Bundesländern in einigen Punkten voneinander ab. Daher ist es wichtig, dich vorab zu informieren, welche Bestimmungen an deinem Reiseziel gelten.

## Übernachten

Auch das Thema Übernachten in Hotels, Jugendherbergen, auf Campingplätzen usw. ist in den verschiedenen Ländern bzw. Bundesländern unterschiedlich geregelt. Eine Übersicht ab welchem Alter und wo du in Österreich auswärts schlafen darfst findest du unter [www.jugendinfo-noe.at/recht/uebernachtungsregeln-fuer-jugendliche-in-oesterreich](http://www.jugendinfo-noe.at/recht/uebernachtungsregeln-fuer-jugendliche-in-oesterreich)

Einen Überblick über die Jugendschutzbestimmungen in Europa findest du auf der Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. unter [www.protection-of-minors.eu](http://www.protection-of-minors.eu)

Über die Jugendschutzbestimmungen in allen anderen Ländern der Welt informierst du dich am besten bei der zuständigen Botschaft bzw. dem jeweiligen Konsulat. Auf der Website des Ministeriums für Europa, Integration und Äußeres findest du unter [www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate](http://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate) eine Suchfunktion für die ausländischen Vertretungen in Österreich.

### Tipp:

Bei Fragen rund ums Reisen lohnt sich auch ein Klick auf unsere Website unter [www.jugendinfo-noe.at/einfach-weg/reisen](http://www.jugendinfo-noe.at/einfach-weg/reisen)

Die erste eigene Wohnung. Neben Ausmalen, Kartons packen und Einweihungsparty planen gibt es auch rechtlich ein paar Dinge zu beachten:

## Grundsatz

Bis zum 18. Geburtstag haben die Erziehungsberechtigten das sogenannte Aufenthaltsbestimmungsrecht. Das heißt, sie sind berechtigt zu entscheiden, wo du dich aufhältst und wo du wohnst. Somit kannst du ohne ihre Zustimmung vor deinem 18. Geburtstag nicht ausziehen.

### Ausnahmen:

- ▶ Du brauchst die Pflege und Erziehung der Erziehungsberechtigten nicht mehr (z.B. wenige Wochen vor dem 18. Geburtstag)
- ▶ Andere wichtige Gründe, die dagegen sprechen, dass du weiterhin zu Hause wohnst (z.B. wenn deine Eltern dich nicht gut behandeln bzw. vernachlässigen oder niemand mehr für deinen Unterhalt sorgen muss, weil du dich bereits selbst erhalten kannst)

**Achtung:** Deine Eltern dürfen dich unter 18 Jahren nicht von zu Hause „hinauswerfen“.

**Vorsicht:** Personen, die dich unter 16 Jahren bei sich aufnehmen, obwohl deine Erziehungsberechtigten nicht damit einverstanden sind, können sich strafbar machen. Wenn du aus einem wichtigen Grund nicht mehr nach Hause kannst/willst (z.B. weil du geschlagen wirst) und du bei jemand anderem übernachtest, sollten diese Personen unbedingt die Jugendhilfe darüber informieren.

## Mietvertrag

Sobald du volljährig bist (also ab dem 18. Geburtstag) darfst du selbst einen Mietvertrag abschließen.

### Davor nur in bestimmten Fällen:

- ▶ Wenn deine Eltern einverstanden sind, darfst du einen Mietvertrag bereits vor deinem 18. Geburtstag unterschreiben.
- ▶ Ist dein regelmäßiges Einkommen (z.B. Lehrlingsentschädigung, Lohn oder/und Familienbeihilfe) so hoch, dass du dir die monatliche Miete gut leisten kannst, darfst du ebenfalls bereits früher einen Mietvertrag abschließen.

Mehr Infos rund um die Themen Ausziehen und Wohnen bekommst du unter:

**[www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/wohnen](http://www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/wohnen)**.

Ab deinem 14. Geburtstag bist du „religionsmündig“ und kannst daher selbst entscheiden, ob bzw. welcher Religionsgemeinschaft du angehören möchtest. Somit darfst du auch entscheiden, ob du aus deiner bisherigen Glaubensgemeinschaft austreten möchtest und kannst du dich vom Religionsunterricht abmelden. Dafür brauchst du keine Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

## Was ist davor?

Bis zu deinem 10. Geburtstag bestimmen deine Erziehungsberechtigten ob, bzw. wel-

cher Religion du zugehörst. Sobald du 10 Jahre alt bist, muss deine Meinung zu dem Thema zumindest angehört und berücksichtigt werden.

Wenn du zwischen dem 12. und 14. Geburtstag aus einer Religionsgemeinschaft austreten (falls du einer zugehörig bist) möchtest, benötigst du die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Allerdings darf in diesem Alter kein Religionswechsel mehr ohne deine Zustimmung erfolgen. Sollten deine Erziehungsberechtigten fordern, dass du aus deiner Glaubensgemeinschaft austrittst, kannst du dich dagegen wehren!

# Arbeiten und Jobben

Ferienjob, Nebenjob, Full-Time-Job, Lehre, Teilzeitjob, geringfügige Anstellung, Praktika... bestimmte Rechtsvorschriften solltest du kennen. Egal womit du dein Taschengeld aufbesserst oder deinen Lebensunterhalt verdienst.

## Ab wann darf ich arbeiten?

Um arbeiten zu dürfen, musst du 15 Jahre alt sein und die Schulpflicht beendet haben. Die Schulpflicht endet, sobald du das 9. Schuljahr abgeschlossen hast. Davor gilt grundsätzlich das Kinderarbeitsverbot.

### Ausnahmen:

- ▶ Eine Lehre darfst du schon vor deinem 15. Geburtstag beginnen, vorausgesetzt, du hast das 9. Schuljahr beendet. Die Erziehungsberechtigten müssen einem Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag allerdings zustimmen.
- ▶ In Einzelfällen ist die Beschäftigung von Jugendlichen auch unter 15 Jahren möglich: Ab dem 13. Geburtstag darfst du unter bestimmten Voraussetzungen in reinen Familienunternehmen leichte Arbeiten verrichten. Außerdem darfst du in gewissen Fällen leichte Aufgaben wie z.B. Botengänge oder Zeitungen austragen sowie Arbeiten in einem Privathaushalt (wie z.B. Babysitten) erledigen.

# Arbeiten und Jobben

## Besondere Schutzbestimmungen

Unter 18 Jahren kommen dir am Arbeitsplatz besondere Schutzbestimmungen zu Gute. Hier einige Beispiele:

- ▶ Vor deinem 18. Geburtstag darfst du grundsätzlich höchstens 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche arbeiten.
- ▶ Überstunden sind für unter 16-Jährige generell untersagt. Ab dem 16. Geburtstag nur für sogenannte Vor- und Abschlussarbeiten (also z.B. das Her- und Wegräumen von Arbeitsutensilien) und das höchstens im Ausmaß von einer halben Stunde pro Tag und insgesamt nicht mehr als 3 Stunden pro Woche.
- ▶ Nach spätestens 6 Stunden musst du eine halbe Stunde Pause machen.
- ▶ Jugendliche dürfen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Ausnahmen gibt es z.B. für das Gastgewerbe, Bäckereien, Pflegeberufe, ...
- ▶ Grundsätzlich ist Sonn- und Feiertagsarbeit für Jugendliche verboten. Ausnahmen existieren hier wieder nur für gewisse Branchen.
- ▶ Jugendliche können verlangen, dass mindestens zwei Wochen ihres Urlaubs zwischen dem 15. Juni und 15. September liegen.

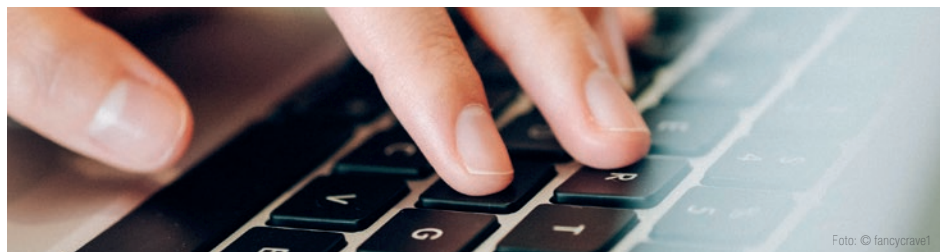
## Ausbildungspflicht

Für alle Jugendlichen, die ihre 9 Pflichtschuljahre im Jahr 2016/2017 absolviert haben, gilt die sogenannte Ausbildungspflicht. Das bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten dafür sorgen müssen, dass Jugendliche eine Ausbildung bekommen bis sie 18 Jahre alt sind. Das kann z.B. der Besuch einer weiterführenden Schule, eine Lehre oder der Europäische Freiwilligendienst sein.

Das Sozialministerium veröffentlicht online eine Liste jener Maßnahmen, mit denen die Ausbildungspflicht erfüllt werden kann. Mehr Infos dazu unter [www.sozialministerium-service.at/site/Arbeitsmarktprojekte/Ausbildung\\_bis\\_18](http://www.sozialministerium-service.at/site/Arbeitsmarktprojekte/Ausbildung_bis_18)

Kommen Erziehungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Geldstrafen zur Folge haben.

Aus Platzgründen können wir hier nur einige der wichtigsten Vorschriften aufzählen! Weitere Infos zum Thema „Arbeitsrecht und Jugendliche“ findest du unter [www.jugendinfo-noe.at/recht/arbeitsrecht-fuer-jugendliche](http://www.jugendinfo-noe.at/recht/arbeitsrecht-fuer-jugendliche)





# Finanzen, Geld & was dazu gehört

Dein Alter bestimmt, was du mit deinem Geld machen darfst. Hierbei wird zwischen beschränkter und voller Geschäftsfähigkeit unterschieden. Was das im Detail heißt, werden wir im Folgenden klären:

## Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Zwischen 14 und 18 Jahren darfst du über dein eigenes Geld (also Einkommen, Taschengeld, Lehrlingsentschädigung usw.) frei verfügen. Jedoch dürfen deine Ausgaben deine Lebensbedürfnisse nicht gefährden. Kleine Anschaffungen (z.B. eine DVD oder Zeitschriften) darfst du also schon selbst machen sowie kleinere Aufträge geben (z.B. einen Haarschnitt beim Friseur oder die Reparatur deines Skateboards). Für größere Käufe (wie z.B. eines Mopeds) brauchst du noch die Zustimmung deiner Erziehungsberechtigten. Diese können den Kaufvertrag im Falle des Falles auch rückgängig machen.

## Volle Geschäftsfähigkeit

Ab dem 18. Geburtstag (also deiner Volljährigkeit) kannst du eigenständig jegliche Verträge abschließen und über dein Vermögen völlig frei verfügen.

**Achtung:** Verträge, für die du die Zustimmung deines/r Erziehungsberechtigten benötigt hättest und die du unter 18 ohne deren Zustimmung abgeschlossen hast, werden mit dem Erreichen der Volljährigkeit nicht automatisch wirksam (z.B. die Aufnahme eines Kredits oder Abschluss eines Leasingvertrages für dein Auto). Der Vertrag wird erst für dich gültig, wenn du gegenüber deinem Vertragspartner (z.B. VerkäuferIn) freiwillig und schriftlich erklärst, dass du das möchtest.

## Konto

Wenn du ein regelmäßiges Einkommen hast (z.B. Lohn), kannst du bereits ab dem 14. Geburtstag ein eigenes Konto eröffnen. Dafür bedarf es nicht der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Alle Jugendlichen, die keine regelmäßigen Einkünfte erzielen, benötigen für die Eröffnung eines Kontos vor dem 18. Geburtstag die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.

**Hinweis:** Brauchst du die Zustimmung deiner Eltern zur Eröffnung eines Kontos, hat das in den meisten Fällen zur Folge, dass sie dann auch zeichnungsberechtigt sind (also auf dein Konto zugreifen können). Ab deinem 18. Geburtstag lässt sich das rückgängig machen. Allerdings nicht automatisch, sondern du musst dich selbst bei deiner Bank darum kümmern!

## Bankomatkarte

Wer regelmäßig eigenes Einkommen bezieht und schon ein eigenes Konto eröffnet hat, kann auch eine Bankomatkarte beantragen. Dafür ist bis zu deinem 17. Geburtstag die Zustimmung deiner/s Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ohne regelmäßige Einkünfte ist bis zum 18. Geburtstag die Zustimmung deiner/s Erziehungsberechtigten notwendig.

Außerdem haben Bankomatkarten für Jugendliche ein Wochenlimit von ca. 400 Euro.



Mobil zu sein ist ein wichtiger Schritt in Richtung Unabhängigkeit! Deshalb möchten wir dir einige wichtige rechtliche Informationen rund um Moped & Auto geben.

## Moped

**Zwei Monate** vor deinem 15. Geburtstag darfst du mit der Ausbildung für den Mopedführerschein beginnen. Den Führerschein bekommst du nach erfolgreich bestandener Prüfung frühestens ab deinem 15. Geburtstag. Zusätzlich benötigst du die **Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten** für die Ausbildung unter 16 Jahren.

**Achtung:** Bis zu deinem 20. Geburtstag gilt eine **Alkoholobergrenze** von 0,1 Promille für die Inbetriebnahme eines Mopeds!

## Auto

Wenn du schon vor deinem 18. Geburtstag autofahren möchtest, kannst du die **L17** Ausbildung absolvieren. Diese darfst du bereits mit 15 ½ Jahren beginnen. Der Antritt zur eigentlichen Fahrprüfung ist dann frühestens mit 17 Jahren möglich.

**Wichtig:** Während der Ausbildung gilt sowohl für dich als Fahrer als auch für deine Begleitperson die **Alkoholobergrenze** von 0,1 Promille. Diese Obergrenze besteht auch nach bestandener Prüfung bis zur Vollendung deines 21. Lebensjahres.



Foto: © mroux/burkowska

Bei allen anderen Führerscheinneulungen (also ohne L17 Ausbildung) gilt die 0,1 Promille-Grenze die ersten drei Jahre nach dem Führerscheinwerb.

Nach diesen jeweiligen Probezeiten gilt dann die normale Alkoholobergrenze von 0,5 Promille.

Wenn du noch mehr Infos zu den verschiedenen Führerscheinausbildungen oder generell zum Thema Mobilität suchst, besuche einfach unsere Website unter

**[www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/mobilitaet](http://www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/mobilitaet)**

Kontakt & Offenlegung gemäß Mediengesetz

## Kontakt:

Jugendinfo NÖ  
Kremsergasse 2, 3100 St. Pölten  
02742/24565  
info@jugendinfo-noe.at  
www.jugendinfo-noe.at

## Vereinszweck:

1. Der Verein dient allen Bestrebungen im Sinne einer Kinder- und Jugendpflege, des Freizeitsports, der Schulbildung und der Erziehung mit dem Ziel, Verantwortung für die Gemeinschaft, schöpferische Kräfte, positive Neigungen, Toleranz und Eigenständigkeit zu wecken und zu fördern. Er beabsichtigt die soziale Einstellung und das Selbstbewusstsein durch selbständiges Handeln bei voller Verantwortlichkeit zu haben und damit zu einer demokratischen Gesinnung hinzuführen.
2. Der Verein ist überparteilich und macht keinen Unterschied nach Geschlecht, Rasse, Religion, Nation und sozialer Stellung seiner Mitglieder und der Personen, auf die sich seine Tätigkeit erstreckt.
3. Der Verein unterstützt besonders die Tätigkeit von Jugendorganisationen und Jugendzentren und führt die Einrichtungen, die der außerschulischen Jugenderziehung und -betreuung dienen.
4. Darüber hinaus bezweckt der Verein die wirtschaftliche und organisatorische Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen und Aktionen speziell für die Jugend des Landes Niederösterreich.
5. Weiters vermittelt der Verein besonders im Rahmen der Europäischen Union alle jugendrelevanten Förderungsprogramme und steht auch als koordinierende Einrichtung für internationale Aktivitäten zur Verfügung.
6. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und erstrebt keine Gewinne.

## Blattlinie:

Information Jugendlicher und anderer interessierter Bürgerinnen und Bürger zu jugendrelevanten Themen in Niederösterreich.

Stand September 2023.



## Impressum

### Medieninhaber und Herausgeber:

Jugend:info NÖ, 3100 St. Pölten, Kremsergasse 2

T: +43 2742 245 65, [www.jugendinfo-noe.at](http://www.jugendinfo-noe.at)

**Redaktion:** Jugend:info NÖ, 3100 St. Pölten

**Agentur & Design:** „Die Layouter“, [www.dielayouters.at](http://www.dielayouters.at)

**Stand:** September 2023

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit großer Sorgfalt recherchiert.

Die Jugend:info NÖ kann jedoch aus Haftungsgründen keine Gewähr für die bereitgestellten Informationen übernehmen. Diese Broschüre enthält externe Links zu weiterführender Literatur.

Auf die Inhalte externer Webseiten hat die Jugend:info NÖ keinen Einfluss und übernimmt daher auch keine Gewähr für die fremden Inhalte.

# JUGEND:INFO

Kremsergasse 2  
3100 St. Pölten

T: +43 2742 245 65  
[info@jugendinfo-noe.at](mailto:info@jugendinfo-noe.at)

Folge uns auf unseren  
Social-Media-Kanälen:

